

Arbeitshilfe für Pfarrer, haupt- und ehrenamtliche Leitungskräfte
in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach dem Bundekinderschutzgesetz

*Vorgaben aus den Landesregelungen von § 72 a SGB VIII
im Saarland und in Rheinland-Pfalz*



BISTUM
TRIER

präventi  n
im bistum trier



Katholische
Familienbildungsstätten e.V.

Inhalt

I. Wozu diese Arbeitshilfe?	4
II. Hintergrund: Was ist sexuelle Gewalt?	5
III. Was nutzt das erweiterte Führungszeugnis im Kontext von Prävention?	7
a) Grundlage: Institutionelles Schutzkonzept	7
b) Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche als ein Element in der Prävention	9
IV. Rechtliche Grundlagen: Das Bundeskinderschutzgesetz	11
a) Entstehung und Inkraftsetzung	11
V. Wer muss ein Führungszeugnis vorlegen?	11
a) Saarland	12
b) Rheinland-Pfalz	14
c) Hinweise für Hauptamtliche in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften	16
VI. Verfahren	17
a) Wie und wo kann ein EFZ beantragt werden?	17
b) Wie erfolgt die Einsichtnahme und die Information des Trägers.....	17
» ... im Bereich des BDKJ?.....	17
» ... im Bereich der Ministranten und Pfarrjugend?.....	19
» ... im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände?.....	20
» ... im Caritasbereich?	23
» ... im Bereich der katholischen Familienbildungsstätten e.V.?	23
c) Was ist, wenn ein Eintrag im EFZ vorliegt?.....	24
d) Was ist zu tun, wenn das EFZ nicht vorgelegt wird?.....	24
VII. Nützliche Links und Kontaktadressen	25
VIII. Anlagen	26
a) Saarland: Trägervereinbarung nach § 72 a SGB VIII	26
b) Rheinland-Pfalz: Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014	28
c) Antragsformular / Bestätigung für die Meldebehörde	31
d) Merkblatt EFZ/Gebührenbefreiung	32
e) Beispielliste für Hauptamtliche in Pfarreien(gemeinschaften) und Pfarreien: » Mögliche Einsatzfelder von Ehrenamtlichen	34
f) Rechtliche Grundlagen:	36
» § 72 a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig Vorbestrafter.....	36
» § 75 SGB VIII: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	40
» § 79 a SGB VIII: Qualitätssicherung der Jugendarbeit	41

I. Wozu diese Arbeitshilfe?

- 4 Mit dem Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu entwickeln und zu stärken und sie vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren, wurde Ende 2011 das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG) erlassen. Neben anderen Vorgaben regelt das BKiSchG den § 72 a des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII, auch unter seinem alten Namen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bekannt) neu.

Die Neufassung des § 72 a hat zur Folge, dass neben den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit nun auch die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter bestimmten Umständen **ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ)** vorlegen müssen. Genaueres regeln die Landesverordnungen in Rheinland-Pfalz und im Saarland. Hier liegen inzwischen für Rheinland-Pfalz eine Rahmenvereinbarung und für das Saarland eine Empfehlung für einen Trägervertrag vor. Die Umsetzungsverantwortung liegt aber direkt bei den Jugendämtern. Sie werden in den nächsten Monaten aktiv werden und für die Umsetzung sorgen.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll über die anstehenden Änderungen informieren und bei der Umsetzung dessen, was nun zu tun ist, helfen. Die Kapitel II bis IV liefern Hintergrundinformationen über sexuelle Gewalt, Elemente der Präventionsarbeit und das oben bereits genannte Bundeskinderschutzgesetz und seine Inkraftsetzung. In Kapitel V finden sich dann die ganz konkreten Regelungen der Bundesländer, die für den Bereich des Bistums Trier Auswirkungen haben. Kapitel VI beschreibt die Verfahren, die in den unterschiedlichen Bereichen des Bistums angewendet werden bzw. empfohlen werden. In Kapitel VII und VIII finden sich nützliche Links und Kontaktadressen sowie die wichtigsten Dokumente und Rechtstexte.

In einigen Bereichen können wir nur den aktuellen Stand der Dinge benennen. Sobald konkretere Informationen vorliegen, werden wir diese Broschüre aktualisieren und online zur Verfügung stellen.

Wir wissen, dass durch diese gesetzlichen Änderungen zusätzliche Verantwortung und zusätzliche Arbeit auf alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen zukommt. Aber wir halten dieses Engagement als ein weiteres Element der Prävention sexueller Gewalt für notwendig, da wir nur so gemeinsam für eine pädagogisch gute kirchliche Jugend(verbands)arbeit eintreten. Unser Ziel ist es, Kinder und Jugendliche aktiv zu schützen und hinzuschauen, was diesem Schutz dient! Damit ist diese staatliche Regelung auch ein Baustein für die Kultur der Achtsamkeit, die in unserem Bistum umgesetzt werden soll.

II. Hintergrund: Was ist sexuelle Gewalt?

Benutzt ein Erwachsener ein Kind oder einen ihm anvertrauten Jugendlichen, um eigene sexuelle Bedürfnisse oder Machtbedürfnisse auszuleben und zu befriedigen, spricht man von „sexueller Gewalt“, von „sexuellem Missbrauch“ oder „sexueller Ausbeutung“. Im Strafgesetz wird der Begriff sexueller Missbrauch benutzt. Er bezeichnet strafbare, sexualbezogenen Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und weitere sexualbezogene Straftaten.

Nach dem Verständnis der Präventionsordnung des Bistums Trier soll die Prävention aber schon die sonstigen sexuellen Übergriffe unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit verhindern, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbedürftigen eine Grenzverletzung darstellen.

Jede Form von sexuellen Handlungen vor oder an Kindern oder Jugendlichen kann als eine Form von Gewalt bezeichnet werden. Daher werden wir im Folgenden den Begriff sexuelle Gewalt nutzen.

Dabei zeigt sich sexuelle Gewalt in vielen Formen und Abstufungen. Nicht bei allen kommt es zu Körperkontakt. Auch ein „Anglotzen“, bis es unangenehm ist, eine unangemessene Sprache oder derbe Anmachsprüche sind Formen sexueller Gewalt. Weitere Beispiele sind sexistische Beschimpfungen, Zeigen von Sexfilmen oder -bildern oder Fotografieren beim Duschen.

Auch bei Körperkontakt gibt es unterschiedliche Stufen: es reicht vom unangemessenen Umarmen, Küssen und Berühren, zufällig beim Spiel an den Hintern grabschen bis hin zur Vergewaltigung. Täterinnen oder Täter nutzen ihre Macht- oder Autoritätsposition aus. Sie befriedigen ihre Bedürfnisse durch ihre Machtbefugnisse auf Kosten des Kindes beziehungsweise der oder des Jugendlichen.

Wie erkenne ich sexuelle Gewalt?

5

Wie wir eben schon beschrieben haben, schließt sexuelle Gewalt nicht automatisch körperliche Gewalt ein. Sie kann in vielen Abstufungen vorkommen. Deshalb wird zum besseren Verständnis zwischen Grenzverletzung und sexuellem Übergriff unterschieden.

Eine Grenzverletzung geschieht, wenn Personen mit ihrem Verhalten bei Anderen eine Grenze überschreiten.

Entscheidend für die Bewertung, ob eine Grenzverletzung passiert ist, sind nicht objektive Kriterien, sondern das subjektive Erleben des/der Betroffenen: d.h. wenn sich jemand verletzt fühlt, wurde eine Grenze überschritten. Grenzverletzungen geschehen vielleicht unabsichtlich: eine unbedachte Bemerkung, eine grobe Berührung oder dass jemand ausgelacht wird, können Beispiele sein. Grenzverletzungen können oft miteinander geklärt werden, bspw. wenn jemand, der sich darüber bewusst wird, dass er/sie eine Grenze überschritten hat, sich dafür entschuldigt und darum bemüht, Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden. Wenn allerdings die Leitung der Gruppe nicht auf Grenzverletzungen achtet oder in der Gruppe bestimmte Grenzverletzungen als „normal“ gelten, dann entsteht so etwas wie eine „Kultur der Grenzverletzung“. Täter und Täterinnen testen ihre Möglichkeiten in einer Gruppe durch gezielte Grenzverletzungen aus: Sie erkennen so zum einen, wie weit sie gehen können und zum anderen versuchen sie dadurch, eine „Kultur der Grenzverletzung“ zu erreichen.

Einen sexuellen Übergriff begeht eine Person, die grenzverletzendes Verhalten trotz Ermahnung nicht korrigiert, sondern wiederholt.

Ein Übergriff passiert nicht mehr zufällig und nicht aus Versehen: Die abwehrende Reaktion des Kindes oder der/des Jugendlichen wird bewusst von Täterin oder Täter nicht beachtet, Kritik von anderen wird überhört und Verantwortung für das eigene Verhalten wird abgelehnt. Sexuell übergriffig sind zum Beispiel ständige anzügliche Bemerkungen, Spannen (z. B. beim Duschen), Zeigen von Sexfilmen oder -bildern, sexistische Spiele oder häufiges Sprechen über Sex.

6 Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch:

- Missachtung der gezeigten Reaktionen der Opfer, dass ihm/ihr das unangenehm ist
- Stärke und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Nicht-Beachten, wenn andere das Verhalten kritisieren. Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten
- Abwertung von Opfern und/oder kindlichen/jugendlichen Zeugen/Zeuginnen, die sich Hilfe holen wollen (als „Petzen“ bzw. „Hetzerei“ abwerten, behaupten, sie würden „gemobbt“)

Wo kommt sexuelle Gewalt vor?

Sexuelle Gewalt findet zum größten Teil im sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen statt: Sozialer Nahraum, das heißt zu Hause, in der Nachbarschaft, auf dem Schulhof, beim Vereinstreffen, in der Jugendgruppe oder auf der Ferienfreizeit. Nur in seltenen Fällen sind hier die Täter oder Täterinnen Fremde. Ein anderes Beispiel ist das Chatten: Hier wird sexuelle Gewalt vor allem von Fremden verübt, die so tun, als seien sie Vertraute.

Wo fängt sexuelle Gewalt an?

Nicht jeder Blick und jedes Kopfstreicheln ist sexuelle Gewalt. Entscheidend ist:

- **Das Empfinden** – Wie fühlt es sich an? Komisch? Unangenehm? Verwirrend? Geht es zu weit?
- **Die Absicht** – Warum macht die Person es? Was ist die Absicht? Ein tröstendes Über-den-Rücken-Streicheln ist etwas anderes, als Streicheln zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse oder Machtwünsche.
- **Geheimhaltung?** Will die Person ein Geheimnis daraus machen? Dabei gilt in allen Situationen, selbst wenn etwas üblich ist oder eine Person in guten Absichten handelt, es sich aber unangenehm anfühlt, hat jede/r das Recht es zu ändern, STOP zu sagen!

Was kann ich tun?

Situationen, in denen ich sexuelle Gewalt vermutet beobachtet oder erlebt habe oder sich mir jemand anvertraut hat, sind nicht leicht einzuschätzen. Selten ist es ganz offensichtlich; meistens eher ein „ungutes Gefühl“ das „irgendwas nicht stimmt“. Verhaltensweisen kommen einem komisch, vielleicht auch ein wenig verdächtig vor. Es ist wichtig, dieses Gefühl ernst zu nehmen und sich Unterstützung zu suchen, um Klarheit zu bekommen!

QUELLEN:

- » **Präventionsordnung des Bistums Trier**
- » *Enders, Ursula; Kossatz, Yücel & Kelkel, Martin (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Köln. (http://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf)*
- » *„Schutz vor sexueller Gewalt“, Hrsg. BDKJ Freiburg/ KJA Freiburg, Freiburg 2011, (www.kjafreiburg.de/html/media/dl.html?i=9593)*

III. Was nutzt das erweiterte Führungszeugnis im Kontext von Prävention?

a) Grundlage: Institutionelles Schutzkonzept

Gelungene Prävention sexueller Gewalt umfasst verschiedene Bausteine. Nur die Gesamtheit der Maßnahmen sichert Qualität. Die Präventionsordnung des Bistums Trier greift dafür den Begriff des Institutionellen Schutzkonzeptes auf, den jede Institution vorlegen soll. Ziel des Schutzkonzeptes ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders entwickeln zu helfen. Dafür ist schon bei seiner Entwicklung wichtig, dass alle Mitarbeitenden partizipativ beteiligt werden. Und auch die Kinder und Jugendlichen selbst sollen eine Stimme haben und immer wieder einbezogen werden, wenn es darum geht das Schutzkonzept

aufzubauen, zu justieren und weiter zu entwickeln. Hier wird deutlich, dass nur eine Grundhaltung des Respektes vor den Rechten von Kindern und Jugendlichen (*siehe UN-Kinderrechtskonvention*) das Fundament eines solchen Schutzkonzeptes sein kann.

Die Präventionsordnung sieht dabei nicht vor, dass überall dasselbe System aufgebaut wird. Vielmehr soll es an die Bedingungen der verschiedenen Bereiche angepasst sein. Ein solches „maßgeschneidertes“ Schutzkonzept setzt voraus, das man mit einer Risikoanalyse beginnt und den eigenen Bereich darauf „abklopft“ was seine Stärken und Schwächen sind.

Das folgende Schaubild zeigt die Elemente eines Schutzkonzeptes:

7

Institutionelles Schutzkonzept



- 8 Personalauswahl und -entwicklung ist hier aus gutem Grund der erste Baustein. Die Menschen, die Verantwortung in kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Angeboten übernehmen, sind das wichtigste Element kirchlicher Tätigkeiten.

Haupt- oder ehrenamtliche Entscheidungsträger verantworten, welche Menschen Leitung übernehmen dürfen und ob ihnen Kinder und Jugendliche anvertraut werden.

Um hier die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen ist folgendes hilfreich:

■ Die betreffende Person wird über die erarbeiteten Regeln und Vereinbarungen zur Prävention sexueller Gewalt in einem Gespräch informiert. Das Gespräch soll den Verantwortlichen dazu dienen, sich u. a. einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen.

■ Dies gilt für neue als auch bereits eingesetzte Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

■ Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes stehen die Verantwortlichen in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keine nach § 72 a SGB VIII vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Dies geschieht durch die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist also ein Element in diesem ersten Baustein eines Schutzkonzeptes. Sie ergänzt die Instrumente von (1.) Personalauswahl und -verantwortung und hilft, sich nicht nur auf die Intuition verlassen zu müssen, sondern eine (weitere) Standardroutine der objektiven Prüfung einzuführen.

b) Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche als ein Element in der Prävention

Es ist Aufgabe der Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit, es Tätern und Täterinnen so schwer wie möglich zu machen. Dazu braucht es Information, Sensibilisierung und „Handwerkszeug“, um ein weitestgehend sicheres Umfeld für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes verlangt der Gesetzgeber, dass auch Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn ihre Tätigkeit bestimmten Kriterien entspricht. Die Chance dieser Einführung liegt darin, dass alle Organisationen und Träger der freien Jugendhilfe bundesweit signalisieren, dass sie die Personalauswahl ernst nehmen und alles tun, um keine einschlägig vorbestraften Personen in ihrer Organisation tätig werden zu lassen. Somit wird Täterinnen und Tätern erschwert, die Organisation oder das Bundesland zu wechseln und weiter in der Jugendarbeit tätig zu sein.

In der kirchlichen Jugendarbeit sind vorwiegend junge Menschen ehrenamtlich aktiv: So sind z. B. 39% der JULEICA-Inhaber/-innen jünger als 20 Jahre und nur 19% älter als 30 Jahre. Aufgrund des geringen Lebensalters und der Bestimmungen im Jugendstrafrecht kann nur eingeschränkt davon ausgegangen werden, dass entsprechende Straftaten bereits begangen wurden bzw. eine Verurteilung geschah. Und nur diese wird in einem erweiterten Führungszeugnis aufgeführt. Auch laufende Ermittlungen bzw. Verfahren, die nicht abgeurteilte Vergehen betreffen, sind natürlich nicht enthalten. Seine Einsichtnahme ist daher eine Hilfe, aber schafft keine völlige Sicherheit.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

9

Wenn im SGB VIII auf Führungszeugnisse Bezug genommen wird, sind die sogenannten „erweiterten Führungszeugnisse“ (EFZ) nach § 30 (5) und § 30 a (1) des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) gemeint.

Im privaten, einfachen Führungszeugnis sind Straftaten vermerkt, die insbesondere zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben (§§ 4–16 BZRG). Hier gibt es allerdings Ausnahmen. Z. B. wenn eine Erstbegehung, eine Verurteilung mit Geldstrafe unter 90 Tagessätzen, eine Freiheitsstrafe unter 3 Monaten oder eine Jugendstrafe unter 2 Jahren auf Bewährung vorliegen (§ 32 Abs. 2 BZRG).

Die o.g. Ausnahmen gelten aber bei den zusätzlich im EFZ aufgenommenen Straftaten nicht. Denn im Hinblick auf Sexualdelikte, soll das EFZ insbesondere eine Auskunft über mögliche Sexualstraftaten geben. Somit werden Sexualdelikte auch bei Geringwertigkeit bzw. geringer Strafzumessung oder Erstbegehung im EFZ aufgeführt.

10 **Was steht im erweiterten Führungszeugnis?****Mögliche Eintragungen im EFZ beziehen sich auf folgende Paragraphen des StGB:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten
oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-,
Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 – 176 b ... Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 – 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180 a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181 a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 – 184 d ... Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184 e – 184 f ... Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 – 233 a ... Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

*Für jede Person werden bereits ab dem 14. Lebensjahr
Informationen im Strafregister angelegt.*



*Mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz wurde jetzt die
Pflicht zur Vorlage eines EFZ ausgeweitet. Was genau im
Gesetz dazu steht, findet sich auf den nächsten Seiten.*

IV. Rechtliche Grundlagen: Das Bundeskinderschutzgesetz

a) Entstehung und Inkraftsetzung

Am 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) in Kraft getreten. Das Gesetz hat das Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren. Aus diesem Gesetz ergeben sich unter anderem wesentliche Veränderungen des 8. Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Dies bringt auch für die Kinder- und Jugendarbeit Änderungen in der Praxis mit sich.

Das BKISchG ist ein Artikelgesetz. Ein Artikelgesetz vereint gleichzeitig mehrere Gesetze oder sehr unterschiedliche Inhalte. Meist werden damit Änderungsgesetze bezeichnet, die eine bestimmte Thematik in einer ganzen Reihe von Fachgesetzen ändern. Das BKISchG gliedert sich in fünf Artikel. Neu geregelt werden ganz unterschiedliche Bereiche des Kinderschutzes, wie z. B. Frühe Hilfen, Regelungen zum Berufsgeheimnis und Rahmenbedingungen für Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

Artikel 2 enthält die Änderungen, die im 8. Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vorgenommen werden. U. a. wurde der § 72 a unter dem Blickwinkel des Kinderschutzes neu gefasst.

In Rheinland-Pfalz und Saarland wurde auf Ebene des jeweiligen Bundeslandes die Initiative ergriffen, um für die kommunalen Gebietskörperschaften des jeweiligen Bundeslandes einheitliche Regelungen zu ermöglichen. Dazu gab es sowohl in Rheinland-Pfalz wie im Saarland unabhängig voneinander einen Prozess, der Vertretungen der öffentlichen und freien Träger einbezog und letztlich zu Vorgaben führte, die in den beiden Landesjugendhilfeausschüssen verabschiedet wurden.

Allerdings stimmten sich die beiden Bundesländer nicht ab. D.h. für das Territorium des Bistums, dass je nach Bereich zwei Rahmenüberlegungen gültig sind. Eine im Saarland und eine in Rheinland-Pfalz. Dabei sind beides

zunächst nur Empfehlungen. Es sind die örtlichen Jugendämter als Organe der kommunalen Gebietskörperschaften, die jetzt die konkreten Vereinbarungen treffen.

Daher gilt, dass zunächst das örtliche Jugendamt aktiv werden muss. Vorher hat der freie Träger keine gesetzlich auferlegte Regelungspflicht.

In den Vereinbarungen, die von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) mit den freien Trägern der Jugendhilfe (z. B. Jugendverbände, Pfarreien) geschlossen werden, wird geregelt, wer ein EFZ vorlegen muss. Dabei geht es in erster Linie um die Art, Dauer und Intensität der ehrenamtlichen Tätigkeit. Besonders sind hier im Blick die Tätigkeiten, die geeignet sind, die besondere Nähe, das Vertrauensverhältnis oder auch Macht und Abhängigkeit zwischen Leitenden und Minderjährigen zu missbrauchen.

Generell ist bei allen ehrenamtlich Tätigen, die Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden zu prüfen, ob sie von der Vorlagenpflicht betroffen sind. Insbesondere gilt dies für Gruppenleiterinnen und -leiter sowie Freizeitleiterinnen und -leiter. Diese Prüfung der Vorlagepflicht obliegt den verantwortlichen Haupt- bzw. Ehrenamtlichen vor Ort.

Das örtliche Jugendamt kann seinerseits bei den Vereinbarungen von den Landesempfehlungen abweichen. Da diese aber partizipativ mit den freien Trägern erarbeitet wurden, empfiehlt es sich, darauf zu achten, dass diese vor Ort für Vereinbarungen zu Grunde gelegt werden. Sie sind im Anhang vollständig aufgeführt.

Auf der Grundlage der Vereinbarungen finden sich auf den folgenden Seiten schematische Übersichten, die bei der Anwendung in der Praxis helfen sollen.

V. Wer muss ein Führungszeugnis vorlegen?

Wenn Sie im Saarland tätig sind, dann geht es auf der folgenden Seite mit Kapitel „a) Saarland“ mit den für Ihr Tätigkeitsfeld gültigen Regelungen weiter.

Wenn Sie in Rheinland-Pfalz tätig sind, dann geht es mit Kapitel „b) Rheinland-Pfalz“ weiter.



a) Saarland

- 12 „In seinem Beschluss vom 27.08.2013 hat der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) dem Landesjugendamt, den Kreisjugendämtern und dem Jugendamt des Regionalverbands Saarbrücken Mustervereinbarungen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit zu den §§ 8 a und 72 a empfohlen.

(§ 8 a bezieht sich auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 72 a auf den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

Die Mitglieder der Jugendverbände im LJHA und der Landesjugendring haben mit dafür gesorgt, dass die Voraussetzungen für landeseinheitliche Vereinbarungen mit den Jugendverbänden und weiteren Trägern der Jugendarbeit geschlossen werden können.

Mit den Kinder- und Jugendverbänden, die eine Landesstruktur haben wird nun in den nächsten Wochen das Landesjugendamt Kontakt aufnehmen und Vereinbarungen schließen, die für alle Untergliederungen gelten. Träger, die nur eine lokale oder kreisweite Struktur haben, kontaktiert das zuständige Kreisjugendamt.“

QUELLE:

<http://www.landesjugendring-saar.de/themen/kinderschutzgesetz.html#c2321>, Abruf 10.02.2014

Die Trägervereinbarung nach § 72 a SGB VIII finden Sie als Anhang a) auf Seite 26.

WICHTIGE ECKPUNKTE:

Vorlagepflicht bei Ehrenamtlichen ab 16 Jahre, alle 3 Jahre neues EFZ vorlegen.



Um die praktische Anwendung zu unterstützen, hat die Arbeitsgruppe im Bischöflichen Generalvikariat einen Entscheidungsbaum entwickelt. Es ergibt sich dann das Schema auf der folgenden Seite.

Zu prüfende Fragen auf Grundlage des saarländischen Rahmenvertrags über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ):

13





b) Rheinland-Pfalz

- 14 „Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz hat am 25. November 2013 eine Empfehlung verabschiedet, die eine Rahmenvereinbarung einschließt. (Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII und erlaubnispflichtige Pflegestellen sind nicht in den Rahmenvertrag einbezogen, weil für sie eigene gesetzliche Regelungen und die ggf. weitergehenden Anforderungen der Erlaubnisbehörden gelten.)(...)“

Die Rahmenvereinbarung ist mit der Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner am 23. Januar 2014 auf Landesebene in Kraft getreten.

Die Jugendämter einerseits und die überregionalen bzw. landesweit organisierten Träger der freien Jugendhilfe sind nun eingeladen, der Rahmenvereinbarung beizutreten. Auf diese Weise werden die Verpflichtungen der Rahmenvereinbarung für sie bindend.“

QUELLE:

<http://lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/rahmenvereinbarung-zu-72-a-sgb-viii/>, Abruf 10.02.2014

Den vollständigen Text der Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014 finden Sie als Anhang b) auf Seite 28.

WICHTIGER ECKPUNKT:

Alle 5 Jahre neues EFZ vorlegen.

Das unten abgebildete Prüfschema ist dort unter Punkt 3 (Seite 29) zu finden.

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII

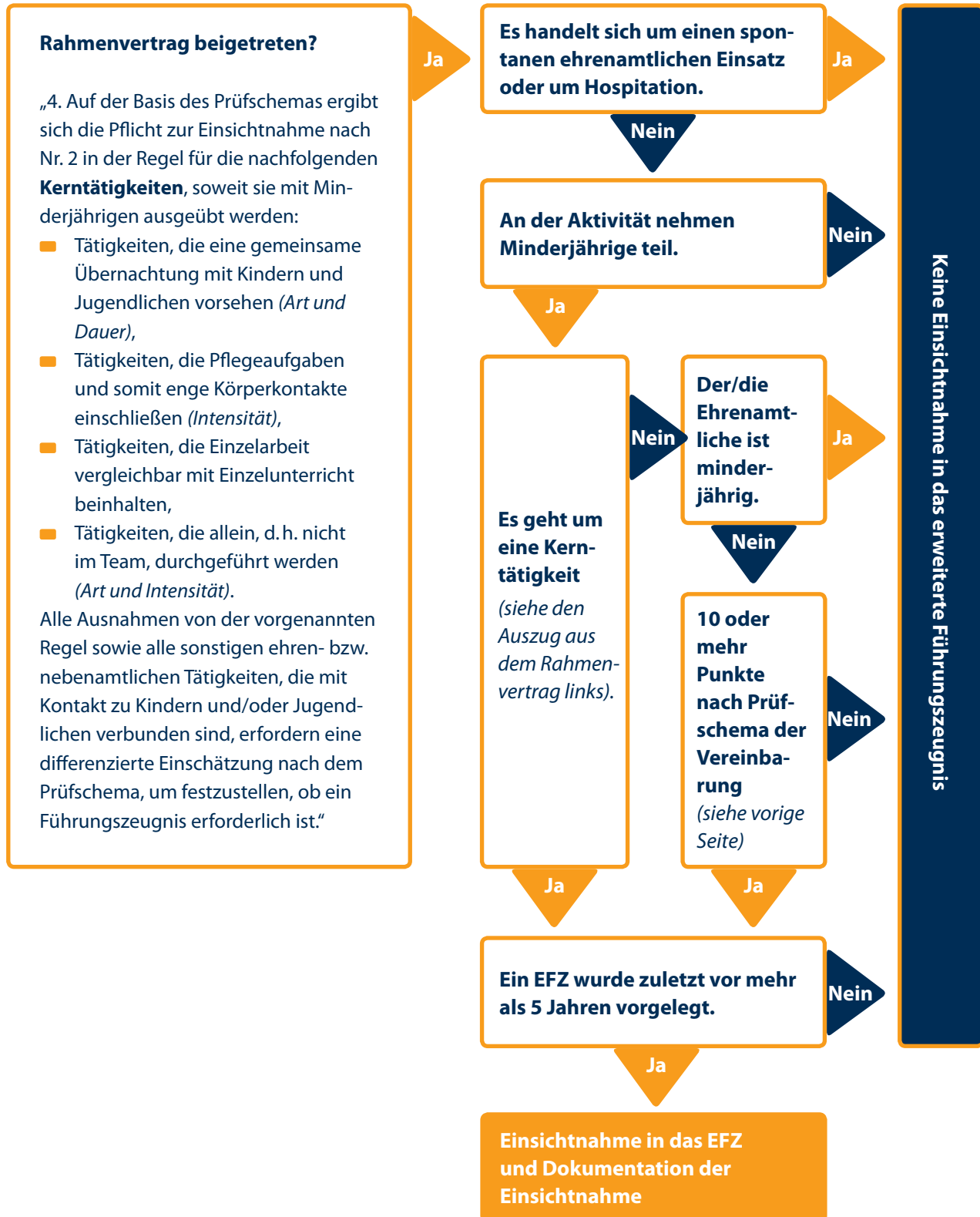
Die Tätigkeit // Punktwert	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.		
	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12 bis 15 Jahre	Unter 12 Jahre
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z. B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

Um die praktische Anwendung zu unterstützen, hat die Arbeitsgruppe im Bischöflichen Generalvikariat einen Entscheidungsbaum entwickelt.

Es ergibt sich dann das Schema auf der folgenden Seite (dabei ist immer das hier abgebildete Prüfschema nach Punkten zu beachten, wenn kein eindeutiges Ergebnis erzielt wird oder die Tätigkeit besonders wichtig ist).

Zu prüfende Fragen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung Rheinland-Pfalz über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ):

15



16 c) Hinweise für Hauptamtliche in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften

Mit den nun vorliegenden Rahmenvereinbarungen Rheinland-Pfalz und Saarland wird auf den gesetzlichen Grundlagen konkret geregelt, dass auch Ehrenamtliche in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen, wenn ihre Tätigkeit mit Minderjährigen ausgeübt wird und es sich um Tätigkeiten handelt, die z. B.

- eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen,
- Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- allein, d. h. nicht im Team, durchgeführt werden.

Die Darstellung der Kriterien und Ausnahmen finden Sie in den vorigen Abschnitten.

Diese gesetzliche Änderung erfordert von Ihnen, sehr geehrte Hauptamtliche, dass Sie mit Blick auf die örtlichen pastoralen Konzepte und Abläufe sorgfältig prüfen und entscheiden, auf welche Ehrenamtliche in Ihrer Pfarrei die Kriterien zutreffen, auf wen Sie zugehen und für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gewinnen müssen. In der Anlage finden Sie unter (e) eine Checkliste zu möglichen Einsatzfeldern von Ehrenamtlichen, die Ihnen bei den Überlegungen helfen kann.

Dabei ergeben sich für Sie einige Herausforderungen:

1. In der Regel liegt kein einheitliches „Ehrenamtsregister“ vor, d. h. ein offizielles Verzeichnis, das Auskunft über die Anzahl und die Tätigkeitsfelder von Ehrenamtlichen gibt. Deshalb muss erst gesichtet und festgestellt werden, wer in der Kinder- und Jugendpastoral ehrenamtlich tätig ist, bevor festgestellt werden kann, wer ein EFZ abgeben muss.

2. Arbeit macht zusätzlich, dass es oft kein standardisiertes Verfahren im Umgang mit Ehrenamtlichen gibt, z. B. ein Erstgespräch mit Informationen über Befugnisse, Schweigepflicht, EFZ, Möglichkeiten der Fortbildung, Versicherungsschutz. Stattdessen ist es häufig so, dass die aus dem Pastoralteam verantwortliche hauptamtliche Kraft in Kontakt mit einem „Pool“ von Personen ist, die bei Aktivitäten oder Projekten angesprochen werden und dann ggfls. ehrenamtlich mitarbeiten, wobei sie unterschiedlich Verantwortung übernehmen. Der naheliegende Prüfzeitpunkt für ein EFZ ist daher nicht immer der Einstieg ins Ehrenamt, sondern jeweils vor einer Aktion (Ferienlager, Gruppenstunde, Tagesfahrt usw.).

Bewährt hat sich folgende Vorgehensweise: Die Ehrenamtlichen, die bei einer Aktion Verantwortung übernehmen, werden im Rahmen der Vorbereitung zu einem Gespräch zum Thema Kinder- und Jugendschutz eingeladen. Dabei werden sie über das Ziel einer Kultur der Achtsamkeit und eines Schutzkonzeptes informiert, ebenso über die gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes. Anschließend wird besprochen, wie die Umsetzung des Schutzkonzeptes im Rahmen der geplanten Aktion erfolgen kann und wer ein EFZ vorlegen muss.

Wichtig ist es zu vermitteln, dass Ehrenamtliche damit einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass kirchliche Angebote transparent, auf bewährten Präventionsinstrumenten aufbauend, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zeigen sollen, in der Kinder und Jugendliche sichere Räume des Aufwachsens finden.

VI. Verfahren

a) Wie und wo kann ein EFZ beantragt werden?

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann das erweiterte Führungszeugnis bei der zuständigen örtlichen Meldebehörde beantragen. Bei der Antragstellung muss der Grund für die Beantragung benannt und ein entsprechendes Schreiben des Trägers vorgelegt werden (*ein Formulierungsvorschlag findet sich im Anhang*).

Wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit dem entsprechenden Antrag von den Kosten befreit (*das entsprechende Merkblatt dazu findet sich ebenfalls im Anhang*).

Es handelt sich bei dem EFZ für private Zwecke um die Belegart NE. Das EFZ wird in der Regel nach einer Bearbeitungszeit von ca. zwei Wochen dem Antragstellenden direkt nach Hause gesendet.

b) Wie erfolgt die Einsichtnahme und die Information des Trägers...

17

... im Bereich des BDKJ?

Für seine Mitgliedsverbände hat der BDKJ gemeinsam mit der Abteilung ZB 1.6 Jugend im Bischöflichen Generalvikar beantragt, die Dienstleistung des Kirchlichen Notars für die Regelung der Einsichtnahme zu nutzen. Soweit die Verbände nicht eigene Regelungen getroffen haben, können diese entsprechend über den Notar die Einsichtnahme vornehmen lassen.



Es empfiehlt sich, die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis mit der Übertragung von verantwortlichen Aufgaben im Rahmen der Jugendarbeit zu verbinden, z.B. nach Abschluss einer Gruppenleiterausbildung und zum Beginn der selbständig verantworteten Tätigkeit als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter.

Die Einsichtnahme erfolgt dann über den Notar, d. h. dass niemand sonst Einblick erhält. Nähere Informationen zur Vorgehensweise erhalten Sie unter www.jugend@bistum-trier.de oder über Ihren Verband.

Verfahren für Jugendverbände

1. Festlegung, welche Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben:

Die verantwortlichen Leitungen vor Ort müssen nach den Kriterien der Rahmenvereinbarung RLP bzw. der Trägervereinbarung des Saarlandes prüfen, von welchen Ehrenamtlichen konkret die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden muss. Es muss eine Liste der entsprechenden Personen angelegt werden. Sollten Unsicherheiten bei der Festlegung der betroffenen Personen bestehen, kann beim Diözesanbüro des Verbandes oder dem BDKJ-Diözesanbüro um Rat gebeten werden.

Ehrenamtliche, die sich ausschließlich auf Diözesan- und Bezirksebene engagieren und dort den Verband und/oder entsprechende Maßnahmen leiten, erstellen eigenverantwortlich eine entsprechende Liste, in die sie sich selbst eintragen.

18 2. Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses:

Auf Grundlage der Liste der Ehrenamtlichen, deren Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis verlangt, veranlasst die verantwortliche Leitung vor Ort die Zustellung der Aufforderung an die vorlagepflichtigen Ehrenamtlichen, mit der diese das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei beim Amt beantragen können. Eine Vorlage für eine solche Aufforderung findet sich im Anhang der Arbeitshilfe oder kann beim jeweiligen Diözesanbüro angefordert werden.

Idealerweise wird diese offizielle Aufforderung im Rahmen eines Informationsgespräches persönlich von einer verantwortlichen Person im entsprechenden Handlungsfeld übergeben. Dabei werden die Ehrenamtlichen über den gesamten Ablauf informiert, auch darüber, wer Einsicht nimmt und was dokumentiert wird.

3. Erstellung der Prüflisten für die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse:

Die verantwortliche Leitung vor Ort leitet die erstellten Listen, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, an die Diözesanleitung bzw. das entsprechende Diözesanbüro des Verbandes weiter.

Die vorlagepflichtigen Ehrenamtlichen müssen nun, im in der Aufforderung benannten Zeitraum (*siehe 2.*), das erweiterte Führungszeugnis vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis muss bei der für die Einsichtnahme verantwortlichen Stelle (*siehe 4.*) vorgelegt werden.

4. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis:

Die Stelle, der das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt wird, erhält von der Diözesanleitung, bzw. dem entsprechenden Diözesanbüro des Verbandes die Liste, wer das erweiterte Führungszeugnis vorlegen muss (*siehe 3.*). Die Ehrenamtlichen legen ihr erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vor. Das entsprechend der Präventionsordnung relevante Ergebnis der Einsicht wird dokumentiert.

Hinweis: Hinsichtlich darüber hinaus gehender Einträge besteht nach staatlichem Recht **Verwertungsverbot!** Das bedeutet, dass nur die mit sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt verbundenen Paragrafen (*s. Seite 10*) erfasst und dokumentiert werden dürfen.

Die Dokumentation erfolgt durch Eintrag in ein vorgegebenes Verzeichnis.

Bei der Festlegung, wo das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden soll, sind zwar mehrere Alternativen denkbar. Aber die Mitgliedsverbände des BDKJ haben beschlossen, für ihre Ortsgruppen die Dienstleistung des Kirchlichen Notars zu nutzen, um ausreichenden Datenschutz sicherzustellen.

Die vorlagepflichtigen Ehrenamtlichen senden dem Notar ihr erweitertes Führungszeugnis zu. Der Notar nimmt Einsicht und sendet sie an die Ehrenamtlichen auf Wunsch zurück, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt wird oder das erweiterte Führungszeugnis wird persönlich vorgelegt und wieder mitgenommen.

Wenn kein frankierter Rückumschlag beigelegt wird, wird das erweiterte Führungszeugnis nach Einsichtnahme durch den Notar vernichtet.

Empfehlung für Adressanschrift bei Versand:

Persönlich
Herr Dr. Ulrich Wierz, Kirchlicher Notar
Hinter dem Dom 6
54290 Trier

5. Information der Diözesanleitung und Verantwortlichen vor Ort:

Die Diözesanleitung des Verbandes erhält nach der festgesetzten Frist vom Kirchlichen Notar einen Vermerk, wenn alle erweiterten Führungszeugnisse abgegeben wurden oder noch erweiterte Führungszeugnisse ausstehen. Dieser Vermerk wird im Diözesanbüro des Verbandes aufbewahrt. Die verantwortlichen Leitungen vor Ort erhalten von der Diözesanleitung bzw. dem Diözesanbüro des Verbandes umgehend eine Kopie des Vermerks.

Sollten im Führungszeugnis Eintragungen im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes vorliegen (*s. Seite 11*) wird dies vom Notar vermerkt und der BDKJ-Vorstand informiert. Der BDKJ-Vorstand nimmt umgehend Kontakt mit der entsprechenden Diözesanleitung auf, um das weitere Vorgehen im Verband zu beraten und ggf. ein Interventionsteam zu gründen, um angemessen auf die Situation reagieren zu können.

Sollte der BDKJ-Vorstand nicht erreichbar sein, wird vom Notar sofort die zuständige Diözesanleitung des Verbandes informiert.

6. Nutzung des Verzeichnisses:

Erhalten vorlagepflichtige Ehrenamtliche, die bereits ein erweitertes Führungszeugnis bei einer kirchlichen Stelle abgegeben haben, eine weitere Aufforderung zur Vorlage (bspw. Leitung einer Messdiener-Wallfahrt und Leitung einer Ferienfreizeit für einen kath. Jugendverband, oder Pfarrgemeinderatsmitglied und Ortsgruppenleitung in einem kath. Jugendverband, etc.), so können diese vom Kirchlichen Notar eine Bestätigung zur Vorlage bei der kirchlichen Stelle, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt, erhalten.

Hinweis: Entsprechend ist festzuhalten, dass alle katholischen Körperschaften autorisierte Vermerke gegenseitig akzeptieren, damit kein Mehraufwand für Ehrenamtliche entsteht.

7. Wiederholung der Einsichtnahme:

Die verantwortlichen Leitungen vor Ort müssen dafür Sorge tragen, dass eine fristgerechte Wiederholung der Einsichtnahme stattfindet. Im Falle von Ehrenamtlichen, die sich ausschließlich auf Diözesan- und Bezirksebene engagieren, dort den Verband und/oder entsprechende Maßnahmen leiten, muss dies eigenverantwortlich geleistet werden.

Als Unterstützungsangebot übernimmt die diözesane Leitung bzw. das Diözesanbüro des betreffenden Verbandes die Aufgabe, an die Wiederholung der Einsichtnahme zu erinnern, damit diese fristgerecht entsprechend der Vorgaben der Ländervereinbarungen vorgenommen wird.

Für die Gruppierungen der DPSG gibt es von Seiten des Bundesverbandes das Angebot, dass der Mitgliederservice ebenfalls die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vornimmt. Über die internetbasierte Namentliche Mitgliedermeldung (NaMi) wird das Verfahren abgewickelt und dokumentiert.

Weitere Infos finden sich unter: <http://dpsg.de/de/aktuelles/nachrichten-ueberblick/nachrichten/news/detail/news/fuehrungszeugnisse-in-nami-nutzen.html>

... im Bereich der Ministranten und Pfarrjugend?

Für Ehrenamtliche im Bereich der Ministranten und Pfarrjugenden gilt das auf den folgenden Seiten beschriebene Verfahren für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Die Verantwortung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes nach § 72 a liegt bei den leitenden Pfarrern der Kirchengemeinden, bzw. Kirchengemeindeverbände. Diese sind entweder selbst verantwortlich oder benennen eine zur Umsetzung beauftragte Person.



Vor Ort wird vom Pfarrer oder der zur Umsetzung beauftragten Person geklärt, bei welchen Ehrenamtlichen eine Tätigkeit vorliegt, die ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt.

Der Pfarrer oder die zur Umsetzung verantwortliche Person kommt auf die Ehrenamtlichen zu, informiert diese, wo das Führungszeugnis vorgelegt werden muss und stellt das notwendige Schreiben zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses (*Anforderungsschreiben*) zur Verfügung. In diesem Gespräch werden die Ehrenamtlichen über den gesamten Ablauf informiert, auch darüber, wer Einsicht nimmt und was dokumentiert wird. Hat die Ehrenamtliche oder der Ehrenamtliche bereits ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis beim Kirchlichen Notar des Bistums vorgelegt, genügt die Abfrage dieser Information beim Notar zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtnahme.

Mit dem Anforderungsschreiben kann das erweiterte Führungszeugnis durch den Ehrenamtlichen beantragt und innerhalb des angegebenen Zeitraums bei der einsehenden Stelle vorgelegt werden.

20 ... im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände?

◀ *Hinweis: Die Umsetzungspflicht besteht erst ab dann, wenn das örtliche Jugendamt wegen der Vereinbarung tätig wird. Allerdings stellt die Umsetzung gerade die territoriale Pastoral vor große logistische Herausforderungen. Daher empfiehlt es sich, darauf vorbereitet zu sein. Der Kirchliche Notar kann bei Fragen beratend hinzugezogen werden.*

1a. Konzeptionsverantwortung:

Die Konzeptionsverantwortung liegt bei den leitenden Pfarrern der Kirchengemeinden (KG), bzw. Kirchengemeindeverbände (KGV). Teil dieser Verantwortung ist die Entscheidung darüber, wer für die Umsetzung zuständig sein soll.

1b. Umsetzungsverantwortung:

Zur Umsetzungsverantwortung gehören:

- Die Klärung darüber, bei welchen Ehrenamtlichen eine Tätigkeit vorliegt, die ein EFZ verlangt und die Erstellung einer entsprechenden Personenliste.
- Die Veranlassung des Anforderungsschreibens

Bezüglich der Umsetzungsverantwortung sind z.B. folgende Alternativen denkbar, wobei die Entscheidung in die Kompetenz der örtlichen Konzeptionsverantwortlichen fällt:

- a. **Jedem in der Pastoral Tätigen** wird die Umsetzungsverantwortung für seinen Bereich übertragen.
- b. Es wird **eine Person aus dem Pastoralteam** der Kirchengemeinde, bzw. des KGV mit der Umsetzungsverantwortung beauftragt (z. B. Kooperator, Diakon, Gemeindefereferent, Gemeindefereferentin), die dies für den gesamten Kirchengemeindeverband, bzw. die gesamte Kirchengemeinde übernimmt.
- c. Es wird **einer ehrenamtlichen Person** (z. B. pensionierter Richter, Anwalt usw.) die Umsetzungsverantwortung für den gesamten Kirchengemeindeverband, bzw. die gesamte Kirchengemeinde übertragen.

◀ *Hinweis: Da es Ehrenamtliche gibt, die nur auf Dekanats-ebene tätig sind, ist für diese Ebene in Konzeptionsverantwortung des Dechanten eine entsprechende Klärung herbei zu führen.*

Wenn die Entscheidung über die Ausgestaltung der Umsetzungsverantwortung vom Konzeptionsverantwortlichen getroffen wurde, informiert er den Kirchlichen Notar des Bistums darüber, damit auf Bistumsebene die nötigen Informationen vorliegen.

Seitens des Bistums besteht die Auflage, dass die Regelung offiziell in den Räten des KGV/der KG bekannt gemacht und besprochen und damit veröffentlicht wird.

2. Aufforderung zur Vorlage EFZ:

Auf Grundlage der Liste der ehrenamtlichen Personen, deren Tätigkeit ein EFZ verlangt, veranlasst die umsetzungsverantwortliche Person die Zustellung der Aufforderung an die Ehrenamtlichen, mit der diese das EFZ gebührenfrei beim Amt beantragen können. Idealerweise wird diese offizielle Aufforderung im Rahmen eines Informationsgespräches persönlich von einer verantwortlichen Person im entsprechenden Handlungsfeld übergeben (z. B. durch eine Gemeindereferentin bei einer ersten Zusammenkunft der Katecheten und Katechetinnen). Dabei werden die Ehrenamtlichen über den gesamten Ablauf informiert, auch darüber, wer Einsicht nimmt und was dokumentiert wird. Hat die Ehrenamtliche oder der Ehrenamtliche bereits ein aktuelles EFZ beim Kirchlichen Notar des Bistums vorgelegt (z. B. als Ehrenamtlicher in einem anderen Bereich oder als Angestellte des Bistums), genügt die Abfrage dieser Information beim Notar zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtnahme.

3. Erstellung der Prüflisten für die Einsicht in die EFZ:

Die umsetzungsverantwortliche Person leitet die erstellte Liste mit den Namen der Ehrenamtlichen, die ein EFZ vorlegen müssen, an die Stelle weiter, die Einsicht in die EFZ nimmt (siehe Punkt 4). Die Vorlage der EFZ hat dann durch die ehrenamtliche Person, an die zuvor vom leitenden Pfarrer festgelegte Stelle und bis zum benannten Zeitraum zu erfolgen.

4. Einsichtnahme in das EFZ:

Die Stelle, der das EFZ vorgelegt wird, erhält vom Umsetzungsverantwortlichen die Liste, wer das EFZ vorlegen muss (siehe 3.). Die Ehrenamtlichen legen ihr EFZ zur Einsicht vor. Das entsprechend der Präventionsordnung relevante Ergebnis der Einsicht wird dokumentiert (Hinweis der Rechtsabteilung: hinsichtlich darüber hinausgehender Einträge besteht nach staatlichem Recht **Verwertungsverbot!**). Diese Dokumentation erfolgt durch Eintrag in ein vorgegebenes Verzeichnis. Das EFZ wird den Ehrenamtlichen zurück gegeben. (Hinweis: Ehrenamtliche müssen lediglich vorlegen, nicht abgeben!)

Bei der Festlegung, wo das EFZ vorgelegt werden soll, sind zwar mehrere Alternativen denkbar. Aber das Bistum empfiehlt, dafür die Dienstleistung des **Kirchlichen Notars des Bistums** zu nutzen, um die pfarrliche Verwaltung zu entlasten. Dieser erhält die Liste der vorzulegenden EFZ. Die Ehrenamtlichen senden ihm ihre EFZ zu. Der Notar nimmt Einsicht und sendet sie an die Ehrenamtlichen auf Wunsch zurück.

5. Information des Konzeptionsverantwortlichen:

Die leitenden Pfarrer erhalten vom Kirchlichen Notar einen Vermerk, wenn alle EFZ abgegeben wurden oder nach der festgesetzten Frist noch EFZ ausstehen. Dieser Vermerk wird in den Pfarrakten aufbewahrt. Der leitende Pfarrer seinerseits gibt diese Information an den Umsetzungsverantwortlichen weiter, damit dieser informiert ist, dass die rechtliche Grundlage für den Einsatz der Ehrenamtlichen vorliegt.

6. Nutzung des Verzeichnisses (vgl. 4):

Erhält eine ehrenamtliche Person eine Aufforderung, die bereits ein EFZ bei einer kirchlichen Stelle abgegeben hat (z. B. als Hauptamtliche beim Bistum, als Angestellte der Kita gGmbH, als Ehrenamtlicher in einem Verband), so kann sie von der mit der Vorlage des EFZ befassten Stelle eine entsprechende Bestätigung zur Vorlage bei der kirchlichen Stelle, die das EFZ will, erhalten.

(Hinweis: Entsprechend ist festzuhalten, dass alle katholischen Körperschaften entsprechend autorisierte Vermerke gegenseitig akzeptieren, damit kein Mehraufwand für Ehrenamtliche entsteht).

7. Controlling:

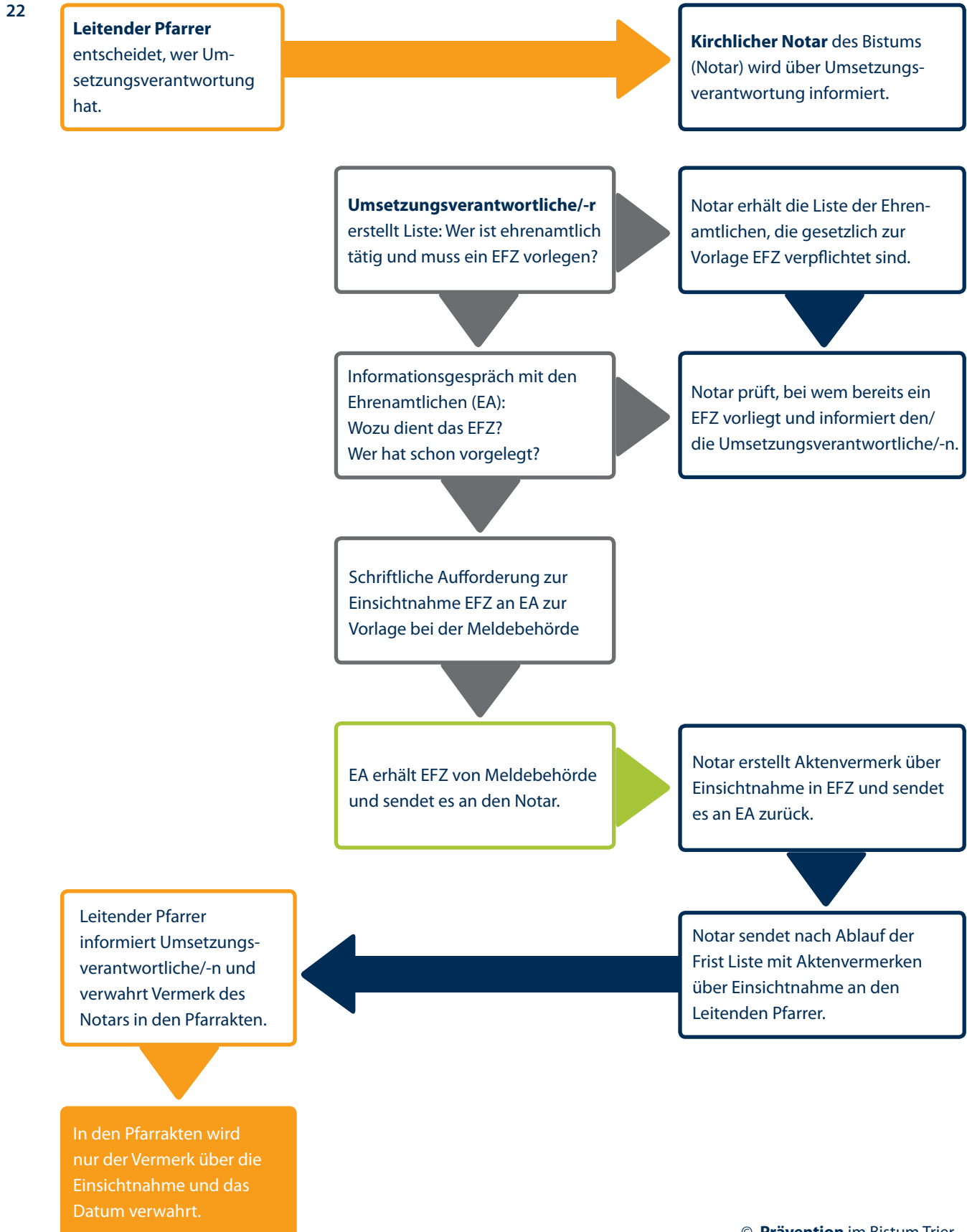
Im Rahmen der Visitationen wird die Sichtung der Vermerke über die Abgabe der EFZ in die Prüflisten aufgenommen.

8. Wiederholung:

Die mit der Archivierung befasste Stelle ist dafür verantwortlich, dass die Einholung fristgerecht entsprechend den Ländervereinbarungen wiederholt wird (nach drei bzw. fünf Jahren).

◀ Im Folgenden ist der Prozess schematisch dargestellt, um eine schnelle Übersicht zu ermöglichen.

Prozess Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis (EFZ) bei Ehrenamtlichen in der territorialen Pastoral



... im Caritasbereich?

Der Caritasverband der Diözese Trier e.V. hat bereits in 2011 zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis im Bereich der ehrenamtlich Tätigen eine eigene Regelung getroffen, die sich wie folgt darstellt: Für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist nicht das Anstellungsverhältnis, sondern die Gefährdungssituation in den Vordergrund zu stellen. Zur Mitarbeiterschaft gehört der Angestellte ebenso, wie der Freiberufliche, der Praktikant und der Ehrenamtliche. Grundsätzlich gilt, dass von allen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden soll, die in den Einrichtungen und Diensten der Caritas unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.



Bei Fällen, in denen die Vorlage des EFZ unverhältnismäßig erscheint, kann ggf. von der Vorlage abgesehen werden. Ein derartiger Fall stellt eine Ausnahme dar, die im Einzelfall begründbar sein muss und nachvollziehbar Gefährdungsmomente für die Schutzbefohlenen ausschließen muss. Maßstab für die Entscheidung, ob eine solche Ausnahme vorliegt, sind Art, Dauer und Intensität des Ehrenamtlichen zu den Kindern und Jugendlichen in seinem Tätigkeitsbereich. In einem solchen Ausnahmefall muss sichergestellt sein, dass die ehrenamtlich tätige Person nicht ohne Aufsicht des Fachpersonals Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen hat.

Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsstrukturen der Träger und Dienste der Caritas im Bistum Trier können Sie in der jeweiligen Geschäftsstelle oder im Diözesancaritasverband Trier e.V. die für Sie passenden Informationen einholen.

... im Bereich der katholischen Familienbildungsstätten e.V.?

Die Familienbildungsstätten im Bistum Trier verlangen von allen Personen, die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dies betrifft Haupt- und Ehrenamtliche sowie Dozentinnen und Dozenten bzw. Kursleiterinnen und Kursleiter, die Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen anbieten.



Die Einsichtnahme erfolgt über die Leitungen der Einrichtungen. Die Aufbewahrung der EFZ regeln die einzelnen FBS.

c) Was ist, wenn ein Eintrag im EFZ vorliegt?

24 Liegt bei einer Person ein Eintrag im EFZ vor, der sich auf die relevanten Paragraphen im Strafgesetzbuch bezieht (s. o.), so darf diese Person keine Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit (weiter) ausüben.

Beinhaltet das EFZ jedoch Einträge, die andere Strafdelikte betreffen (z. B. Verurteilungen wegen Betrugs oder Diebstahls), so dürfen diese Informationen keine Berücksichtigung finden. Das ist im Gesetz festgelegt.

In Absatz 5 werden konkrete Regelungen zum Datenschutz und daraus abgeleitet zum Vorlageverfahren getroffen. So wird u. a. festgelegt, dass der jeweilige Träger durch das Gesetz nur berechtigt ist, die Führungszeugnisse einzusehen und nur bestimmte Daten zu erheben. Ebenfalls ist die Verwendung der entsprechenden Daten ausdrücklich auf den jeweiligen Zweck nach den Absätzen 1 bis 4 begrenzt und ihre Löschung festgelegt. In der Gesetzesbegründung zum Bundeskindererschutzgesetz wird sehr deutlich formuliert: „Die Daten dürfen nicht übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Absatz 5 enthält keine neue Befugnis zur Übermittlung der Führungszeugnis-Daten an andere Träger.“ Mit „andere Träger“ ist auch das Jugendamt gemeint, dem die Informationen, die ein freier Träger aus der Einsicht in die Führungszeugnisse gewinnt, nicht übermittelt werden dürfen.

d) Was ist zu tun, wenn das EFZ nicht vorgelegt wird?

Das EFZ wird bei den ehrenamtlich Engagierten sicherlich zu vielen Diskussionen führen. Dabei wird die Pflicht zur Vorlage bei dem ein oder der anderen als Zumutung oder vielleicht als Vorverurteilung empfunden. Mit dem Hinweis auf die Umsetzung des Bundeskindererschutzgesetzes muss jedoch auf die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen bestanden werden.

VII. Nützliche Links und Kontaktadressen

Hier gibt es weitere fachliche Unterstützung bei Rückfragen:

25

Jugendpastoral: Bischöfliches Generalvikariat Abteilung ZB 1.6 Jugend

Geschulte Fachkräfte der Fachstellen(Plus) für Kinder- und Jugendpastoral sind jeweils über die örtlich zuständigen Fachstellen Kinder- und Jugendpastoral zu erreichen.

Andernach

www.fachstellejugend-anderach.de
Telefon (0 26 32) 49 08-0

Bad Kreuznach

www.fachstellejugend-badkreuznach.de
Telefon (06 71) 7 21 51

Bitburg

www.fachstellejugend-bitburg.de
Telefon (0 65 61) 89 38

Dillingen

www.fachstellejugend-dillingen.de
Telefon (0 68 31) 9 45 89 20

Koblenz

www.fachstellejugendplus-koblenz.de
Telefon (02 61) 3 17 70

Saarbrücken

www.fachstellejugendplus-saarbruecken.de
Telefon (06 81) 90 68-161

Trier

www.fachstellejugend-trier.de
Telefon (06 51) 99 47 59 40

Außenstelle Saarburg

www.fachstellejugend-saarburg.de
Telefon (0 65 81) 24 12

Zell (Marienburg)

www.fachstellejugendplus-marienburg.de
Telefon (0 65 42) 901 353

Caritas:

Informationen erteilen die Geschäftsstellen der Orts Caritas- und Personalfachverbände und der Diözesancaritasverband Trier e.V.

Internet:

www.bistum-trier.de/praevention

Die Internetpräsenz der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz informiert über die Präventionsordnung im Bistum und gibt grundlegende Informationen zum Thema Prävention sexuellen Missbrauchs.

www.landesjugendring-saar.de/themen/kinderschutzgesetz.html

Die Seite des Landesjugendring Saar zu den Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII

Isjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/rahmenvereinbarung-zu-72-a-sgb-viii/

Die Seite des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung Rheinland-Pfalz zu den Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII

VIII. Anlagen

26

Hinweis: Soweit es sich bei den folgenden Anlagen um Auszüge aus den offiziellen Rahmenverträgen handelt, sind diese unverändert aus den Originalen entnommen.

a) Saarland:

Trägervereinbarung nach § 72 a SGB VIII

zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch _____

und dem/der _____ (nachfolgend Träger)

vertreten durch _____

wird in dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die ausschließliche Beschäftigung (dies gilt für haupt-, wie auch für neben- oder ehrenamtlich Tätige) persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII zu gewährleisten, die folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Träger trägt gemäß § 72 a Abs. 4 SGB VIII dafür Sorge, dass unter seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII (vgl. Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

2. Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention und Qualifizierung (z.B. Juleica – Aus- und Fortbildung) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen trifft der Träger Vorsorge, dass das Kindeswohl geschützt wird und Übergriffe auf junge Menschen verhindert werden. Im Zuge der Aufarbeitung von begründeten Verdachtsfällen oder Übergriffen ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden zeitnah zu prüfen und darüber zu entscheiden.

3. Der Träger setzt insbesondere keine Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ein, die wegen einer in § 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat (vgl. Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung). Dieses gilt gleichermaßen für Personen, die im

Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden. In den entsprechenden Verträgen regelt der Träger, dass eine diesbezügliche rechtskräftige Verurteilung eine Kündigung oder die Versetzung in ein Arbeitsfeld außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit zur Folge hat.

4. Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72 a Abs. 2 SGB VIII, von allen neu eingesetzten Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die regelmäßig und unmittelbar in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Es darf bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten zu verlangen. Für den Übergangszeitraum wird empfohlen, vom Beschäftigten eine Ehrenklärung/Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Anlage 3) unterzeichnen zu lassen.

Der Träger verpflichtet sich grundsätzlich, die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von drei Jahren zu verlangen.

Unabhängig davon muss der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

5. Eine Ehrenerklärung/Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Anlage 3) soll von jedem/jeder haupt-, neben und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/in vorgelegt werden, unabhängig davon ob ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt oder nicht. Sie muss vorgelegt werden bei MitarbeiterInnen, deren Wohnsitz nicht in Deutschland liegt oder wenn ein erweitertes Führungszeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann.

Im Falle der Abgabe einer Ehrenerklärung/Selbstverpflichtungserklärung durch die/den Beschäftigte/n soll der Träger den regelmäßigen Zeitraum der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf fünf Jahre festsetzen.

6. Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (vgl. Anlage 2) kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- die Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige,
- es handelt sich um spontane Aktivitäten,
- die Aktivitäten werden ohne Übernachtung von einem kollegialen Team durchgeführt oder
- finden im Rahmen reiner Selbstorganisation minderjähriger Gleichaltriger statt.

7. Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der Träger immer dann Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bei geförderten Maßnahmen ab bereits einem/einer minderjährigen Teilnehmer/Teilnehmerin:

- Betreuung,
- Beaufsichtigung,
- Beratung,
- erzieherische,
- pädagogische,
- ausbildende
- oder vergleichbare Tätigkeiten vorliegen

(z.B. Aktionen mit Übernachtungen, Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Mitarbeiter-schulung).

Die zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII aufgrund vorstehend genannter Kriterien erforderlichen Führungszeugnisse sind im Rahmen des Ehrenamtes kostenfrei. Die Fristen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich tätige Personen gelten analog der Punkte 4 und 5.

8. Die in § 72 a Abs. 5 SGB VIII enthaltenen Regelungen zur Einsichtnahme, Speicherung, Nutzung und Löschung der durch die Führungszeugnisse gewonnenen Erkenntnisse sind zu beachten.

9. Diese Vereinbarung ist unbefristet gültig, vorbehaltlich anderer Regelungen auf Landes- oder Bundesebene.

Datum:

Datum:

Unterschrift
(freier Träger)

Unterschrift
(öffentlicher Träger)

28 **b) Rheinland-Pfalz:****Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014****Vorbemerkung**

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist eine formale Maßnahme, um einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Insoweit ist sie kein Ersatz für ein umfassendes Konzept zum Schutz von Minderjährigen vor Übergriffen und zu einer entsprechenden Prävention.

Das Führungszeugnis ist aber eine wichtige Quelle zur Information über eine mögliche strafrechtliche Belastung im Sinne des § 72 a SGB VIII. Deshalb kann man derzeit nicht auf dessen Nutzung verzichten, wenn man dafür sorgen will, dass Personen mit entsprechender Vorbelastung identifiziert werden können.

Die nachfolgende Rahmenvereinbarung soll die Verpflichtung zu Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII umsetzen, in Form unmittelbarer Unterzeichnung der Vereinbarung oder eines Beitritts zu ihr. (Sie hindert die unterzeichnenden Träger insoweit nicht daran, für ihre eigene Organisation ggf. weitergehende Regelungen zu treffen.)

Durch die Vereinbarung wird konkretisiert, für welche Tätigkeiten Ehren- und Nebenamtlicher das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden muss. Dies erfolgt in doppelter Weise:

Zum einen wird ein Prüfschema vereinbart, nach dem sich bei Überschreitung eines definierten Schwellenwertes die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bemisst. Zum anderen werden auf der Basis des Prüfschemas Kerntätigkeiten benannt, für die die Einsichtnahme verpflichtend ist.

Die Tätigkeiten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff SGB VIII sowie die erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind aus dem Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung herausgenommen, da für diese spezifische gesetzliche Regelungen gelten sowie darüber hinaus die entsprechenden Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde bzw. des sachlich zuständigen örtlichen Trägers vorgehen.

A

Die Vereinbarungspartner kommen nach Maßgabe des § 72 a SGB VIII überein, für die Tätigkeit von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe¹ in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Grundsätze verbindlich zu machen:

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt oder vermittelt, von deren strafrechtlicher Unbescholtenheit im Sinne des § 72 a SGB VIII sich der jeweilige Träger durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis überzeugt hat.


2. Auch von neben- oder ehrenamtlichen Kräften wird für die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (oder vergleichbare Kontakte zu diesen) das erweiterte Führungszeugnis eingesehen, wenn Art, Dauer und Intensität des mit der Tätigkeit verbundenen Kontaktes zu Minderjährigen dies erfordern. Ob die Einsichtnahme erforderlich ist, bestimmt sich nach Nr. 3, 4 und 5 der Vereinbarung. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine einschlägige Eintragung, darf die betreffende Person nicht tätig werden.

3. Zu der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidung darüber, ob für eine Tätigkeit Ehren- oder Nebenamtlicher zuvor ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss, wird das nachfolgende Prüfschema vereinbart. Die einzuschätzende Tätigkeit wird unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Ab einem Punktwert von zehn ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich.

¹ Die Tätigkeiten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff SGB VIII sowie die erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind aus dem Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung herausgenommen, da für diese eigene gesetzliche Regelungen und die entsprechenden Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde bzw. des sachlich zuständigen örtlichen Trägers vorgehen.

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII

	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.		
Die Tätigkeit // Punktwert	0 Punkte²	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/ Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12 bis 15 Jahre	Unter 12 Jahre
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z. B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht


Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

² Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

30 4. **Auf der Basis des Prüfschemas** ergibt sich die Pflicht zur Einsichtnahme nach Nr. 2 in der Regel für die nachfolgenden Kerntätigkeiten, soweit sie mit Minderjährigen ausgeübt werden:

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (Art und Dauer),
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen (Intensität),
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- Tätigkeiten, die allein, d. h. nicht im Team, durchgeführt werden (Art und Intensität).

Alle Ausnahmen von der vorgenannten Regel sowie alle sonstigen ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeiten, die mit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen verbunden sind, erfordern eine differenzierte Einschätzung nach dem Prüfschema, um festzustellen, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist.

5. Ausnahmen

Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind

Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

Spontaner ehrenamtlicher Einsatz

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Bewertungsschemas unter 3. als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen.

Das gilt etwa auch, wenn es darum geht, Hospitationen, etwa im Rahmen der schulischen Ausbildung, ohne Führungszeugnis möglich zu machen.

6. Mit allen im eigenen Wirkungsbereich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen wird die Vereinbarung angestrebt,

- den Träger zu unterrichten, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen eines der in § 72 a SGB VIII erfassten Delikte eingeleitet wurde, und
- ihre Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ruhen zu lassen, solange und soweit entsprechende Anschuldigungen nicht zweifelsfrei als gegenstandslos beschieden wurden.

7. Von allen Personen, die ihm nach § 72 a SGB VIII bzw. nach dieser Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hatten, sieht der Träger nach Ablauf von fünf Jahren ein aktualisiertes Führungszeugnis ein, wenn die betreffenden Personen weiterhin bei ihm in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

8. Beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich Tätige ist dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72 a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden. Eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit wird dabei als weiterhin andauernd betrachtet, auch wenn sie in einer Folge von unverbundenen Einzeltätigkeiten besteht. Sie endet dann, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit für den Träger beenden will.

9. Soweit ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger tätig werden sollen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist für hauptamtliche Tätigkeiten die Möglichkeit des Europäischen Führungszeugnisses zu nutzen, das für einige europäische Länder angefordert werden kann (*siehe Anlage*). Für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit ist es verhältnismäßig, auf eine erweiterte Selbstverpflichtung im Sinne der Nr. 6 abzustellen, in der auch bestätigt wird, dass bislang keine entsprechenden Ermittlungen oder Bestrafungen nach ausländischem Recht erfolgt sind.

c) Antragsformular / Bestätigung für die Meldebehörde

Anschrift des Trägers

31

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflegeschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

d) Merkblatt EFZ / Gebührenbefreiung

32 Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2013)



Bundesamt für
Justiz

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung – JVKostG – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

V. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung/des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z. B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

QUELLE:
www.bundesjustizamt.de

e) Beispielliste für Hauptamtliche in Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien: Mögliche Einsatzfelder von Ehrenamtlichen, die die Vorlage eines EFZ erforderlich machen könnten

34

Generell ist für alle ehrenamtlich Engagierten in der Pfarrei, die Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden zu prüfen, ob sie von der Vorlagenpflicht betroffen sind. Im Folgenden ist eine Liste mit Beispielen aufgeführt, die bei der örtlichen Bestandsaufnahme helfen kann.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendpastoral der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft

- 1 Verantwortliche und alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter aus der Ministrantenpastoral
- 2 Verantwortliche in der offenen Jugendarbeit, z. B. offene Jugendtreffs, Jugendkirche
- 3 Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in der nichtverbandlichen Jugendarbeit (KaJu)
- 4 Verantwortliche für Kinder- und Jugendmaßnahmen/-Freizeiten, z. B. auch Durchführung von Internetcafés, LAN-Partys, und Betreuerinnen und Betreuer in der Stadtranderholung, beim Kinderfasching, Tanzgruppen
- 5 Verantwortliche für die 72-Stunden-Aktion und ggf. alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter
- 6 Mitglieder der Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte, sofern sie Projekte in Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen verantworten (z. B. Internetauftritt/Homepage-Pflege)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder-, Jugend- und Familienkatechese/Liturgie in der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft

- 7 Verantwortliche in der Erstkommunionkatechese und alle Katechetinnen und Katecheten
- 8 Verantwortliche in der Firmkatechese und alle Katechetinnen und Katecheten
- 9 Verantwortliche in der Bußkatechese und alle Katechetinnen und Katecheten
- 10 Verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kinderbibeltagen
- 11 Leiter/-innen von Familienkreisen/Familienwochenenden/Eltern-Kind-Gruppen/Krabbelgruppen
- 12 Leiterinnen und Leiter von Familiengottesdienstkreisen, Kindergottesdienstkreisen, Kinderkirchen bzw. die Mitarbeitenden, die mit den Kindern alleine zusammentreffen (z. B. zum Üben oder auch bei den Gottesdiensten parallel zur Eucharistiefeier)
- 13 Leiterinnen und Leiter von Jugendliturgiekreisen, bzw. die Mitarbeitenden, die mit den Jugendlichen alleine zusammentreffen (z. B. bei Vorbereitungstreffen), Verantwortliche in der Vorbereitung von Jugendgottesdiensten, Früh- und Spätschichten für Kinder und Jugendliche, Kar- und Ostertage, Nacht der offenen Kirchen, Jugendkreuzweg, etc. und alle Mitarbeitenden, die in diesen Zusammenhängen mit den Kindern und Jugendlichen alleine zusammentreffen.
- 14 Leiter/-innen von Wort-Gottes-Feiern, sofern Ministranten bei der Durchführung der Wort-Gottes-Feiern beteiligt sind
- 15 Leiter/-innen von Musik- und Instrumentalkreise und Kinder- und Jugendchören
- 16 Ehrenamtliche Küster/-innen

Caritatives Handeln in der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft

17 Ehrenamtliche im Krankenhausbesuchsdienst, sofern Kinder- und Jugendstationen der Krankenhäuser besucht werden


18 Ehrenamtliche in Behinderteneinrichtungen für Kinder und Jugendliche

19 Ehrenamtliche, die sich in Ganztagschulen/Kindertagesteams/Kindertageseinrichtungen/Mehrgenerationenhaus/Hausaufgabenbetreuung/Schulbrotaktion engagieren und alleine mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen

20 Ehrenamtlich Mitarbeitende aus den verschiedenen Patenprojekten (z. B. Ausbildungs-, Lese-, Familien-, Sprach-, Freizeit-, Schulpatenschaften)

21 Personen, die sich als Gastfamilien (z. B. im Rahmen der Tschernobyl-Hilfe) engagieren

22 Personen, die sich als Leihgroßeltern engagieren

 Falls Einsatzfelder hier nicht aufgeführt sind, überprüfen Sie bitte anhand der Kriterien auf Seite 12 (Saarland) und Seite 14 (Rheinland-Pfalz), ob die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist.

f) Rechtliche Grundlagen:

36 § 72 a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig Vorbestrafter

§ 72 a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

QUELLE:

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 70, Bonn 28. Dezember 2011



Weiterführende Informationen finden sich z. B. im Internet unter www.bistum-trier.de/praevention.

Erläuterung zu § 72 a SGB VIII

Der § 72 a wurde folgendermaßen strukturiert:

Absatz 1 enthält die Regelungen für bei öffentlichen Trägern beschäftigte Personen, Absatz 2 für Personen (hauptamtliche und hauptberufliche), die bei freien Trägern beschäftigt sind, Absatz 3 für neben- und ehrenamtlich tätige Personen unter der Verantwortung öffentlicher Träger und Absatz 4 für die neben- und ehrenamtlich bei freien Trägern tätigen Personen.

Die Regelungen in **Absatz 2** richten sich ausschließlich an den öffentlichen Träger, der verpflichtet wird, durch Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass diese keine Personen, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Im Gegensatz zu z. B. Absatz 4, der für Ehrenamtliche gilt, wird die Methode, dies sicherzustellen, nicht vorgegeben. Faktisch läuft dieser Absatz jedoch trotzdem darauf hinaus, dass die Träger sich die Führungszeugnisse vorlegen lassen müssen. Es gilt aber: Diese Verpflichtung für Träger der freien Jugendhilfe ergibt sich erst mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung bzw. aus einer bereits nach den alten Regelungen abgeschlossenen. Wichtig ist vor allem für Jugendverbände, dass die bisherige Einschränkung auf Träger von Diensten und Einrichtungen, die Jugendverbände in den seltensten Fällen sind, entfallen ist und sich dieser Absatz nun eindeutig auf alle Träger der freien Jugendhilfe bezieht.

Absatz 3 regelt, wann Neben- und Ehrenamtliche bei öffentlichen Trägern erst nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis tätig werden dürfen. Bereits hier legt der Gesetzgeber fest, dass sein Wille keine allgemeine Vorlagepflicht von Führungszeugnissen durch Ehrenamtliche ist. Daher begrenzt er – wie in Absatz 4 auch – diese mögliche Pflicht generell auf Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Er erlegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter auf, innerhalb dieser begrenzten Gruppe über die Tätigkeiten zu entscheiden, die auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines Führungszeugnisses voraussetzen.

Absatz 4 enthält die Regelungen für Neben- und Ehrenamtliche bei Trägern der freien Jugendhilfe. Auch hier richtet sich die gesetzliche Verpflichtung ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der verpflichtet wird, durch Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass bei die-

sen keine Person, die wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, ehrenamtlich in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Auch hier gilt: Diese Verpflichtung für Träger der freien Jugendhilfe ergibt sich erst mit dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung bzw. einer bereits nach den alten Regelungen abgeschlossenen. Im Gegensatz zu den Regelungen für Hauptamtliche und Hauptberufliche sieht dieser Absatz klar die Pflicht vor, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen. Selbstauskünfte oder Ähnliches sind daher im Sinne dieses Absatzes leider keine Alternative. Wie in Absatz 3 gilt, dass der Gesetzgeber keine allgemeine Vorlagepflicht intendiert, sondern eine Differenzierung nach Tätigkeiten beabsichtigt. Zur Festlegung dieser Tätigkeiten gibt der Gesetzgeber das Instrument der Vereinbarung vor. Damit besteht – im gesetzlichen Rahmen – Gestaltungsfreiheit im Inhalt, auch wenn die Träger der freien Jugendhilfe faktisch eine Verpflichtung haben, eine solche Vereinbarung abzuschließen.

In **Absatz 5** werden erstmals in diesem Zusammenhang konkrete Regelungen zum Datenschutz und daraus abgeleitet zum Vorlageverfahren getroffen. So wird u. a. festgelegt, dass der jeweilige Träger durch das Gesetz nur berechtigt ist, die Führungszeugnisse einzusehen und nur bestimmte Daten zu erheben. Ebenfalls ist die Verwendung der entsprechenden Daten ausdrücklich auf den jeweiligen Zweck nach den Absätzen 1 bis 4 begrenzt und ihre Löschung festgelegt. In der Gesetzesbegründung wird sehr deutlich formuliert: „Die Daten dürfen nicht übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Absatz 5 enthält keine neue Befugnis zur Übermittlung der Führungszeugnis-Daten an andere Träger.“ Mit „andere Träger“ ist auch das Jugendamt gemeint, dem die Informationen, die ein Träger der freien Jugendhilfe aus der Einsicht in die Führungszeugnisse gewinnt, nicht übermittelt werden dürfen.

38 Qualitätssicherung in der Jugend(verbands)-arbeit

Die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes hatte Änderungen im SGB VIII zur Folge, u.a. die Einfügung des § 79 a, wonach die Förderung der freien Träger stark von der Anerkennung der Grundsätze und Maßstäbe zur Qualitätssicherung abhängig ist. In der gesamten Kinder- und Jugend(verbands)arbeit soll im Rahmen einer umfassenden Qualitätsentwicklung die Berücksichtigung des Themas „Kinderschutz“ vorangetrieben werden.

Auszug aus dem SGB VIII § 79 a: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

„Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

Mögliche Auswirkungen (z. B. im Bereich der finanziellen Förderung der freien Träger) sind noch nicht abzusehen.

Wer ist ein „Träger der freien Jugendhilfe“?

Die Kinder- und Jugendhilfe wird von freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern angeboten. „Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen“ (§ 3 Abs. 1 SGB VIII).

Im Sozialgesetzbuch VIII ist u. a. die katholische Kirche als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Abs. 3) anerkannt. Jugendverbände sind wichtige Träger der Jugendarbeit und decken ein weites Spektrum der Jugendarbeit ab. Ihre Ar-

beit wird als vom Gesetzgeber als besonders förderungswürdig angesehen und steht unter einem eigens definierten Schutz (vgl. § 12 SGB VIII)

In Rheinland-Pfalz sind die (Jugend)Verbände, die sich im Landes- oder Bundesjugendring zusammengeschlossen haben und die ihnen angehörenden oder mitgliedschaftlichen angeschlossenen Träger, anerkannt (§ 12 AG KJHG RLP). Mitglied im Landesjugendring Rheinland-Pfalz sind die im BDKJ zusammengeschlossenen Jugendverbände sowie die DPSG über den Ring der Pfadfinderverbände und die PSG über den Ring der Pfadfinderinnenverbände.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 SGB VIII die Jugendämter definiert, wobei hierbei zwischen „örtlichen“ Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise und kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Gemeinden) und „überörtlichen“ Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendverbände) unterschieden wird. Die Nachrangigkeit der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe wird durch das Subsidiaritätsprinzip beschrieben (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Eine sinnvolle Kinder- und Jugendhilfe kann nur über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen mit den freien Trägern der Jugendhilfe, insbesondere mit den Jugendverbänden, geleistet werden. Der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist im § 4 SGB VIII verankert. Dabei ist die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfeträger „in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur“ (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) vom öffentlichen Träger zu achten.

Mitverantwortung des Trägers der freien Jugendhilfe

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen“ (§ 72 a Abs. 4 SGB VIII).

Bei den nach § 72 Abs. 1 Satz 1 erwähnten Straftaten (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGb) handelt es sich um eine eindeutige Liste von Sexualstraftaten. Nur bei solchen Straftaten schließt eine Vorstrafe eine Tätigkeit in der Jugend(verbands)arbeit aus.

Pflichten des Trägers der freien Jugendhilfe auf einen Blick

- Erstellung und Umsetzung eines Präventionskonzeptes entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und nach ihrem Selbstverständnis → Gewährleistung des Kinderschutzes
- Wissentlich nur Personen in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit für näher bestimmte Tätigkeiten beauftragen, die dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben und nicht einschlägig wegen einer Sexualstraftat vorbestraft sind.
- Dokumentation der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (*siehe Verfahren Kirchlicher Notar*).

40 § 75 SGB VIII: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Wie man als freier Träger anerkannt wird, das regelt das SGB VIII.

Auszug aus dem SGB VIII: § 75: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,*
- 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,*
- 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und*
- 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.*

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Damit gilt:

1. Nach dem 8. Sozialgesetzbuch ist die Kirche im Bistum Trier als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt (§ 75 Abs. 3 SGB VIII).
2. Die im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) zusammengeschlossenen Jugendverbände sind nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ebenfalls als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt und nach § 12 SGB VIII als selbstorganisierte und mitverantwortete Arbeit junger Menschen besonders hervorgehoben.
3. Gleiches gilt für die Caritasverbände, die zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gehören.
4. Vor Ort kann es weitere kleine Initiativen oder sogar Einzelpersonen geben, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Am leichtesten erkennt man dies daran, dass diese mit Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden.

Verantwortung des freien Trägers

Wie oben schon ausgeführt (§ 72 a Abs. 4 SGB VIII) wird zunächst der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aktiv. Dieser schließt dann Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 79 a SGB VIII: Qualitätssicherung der Jugendarbeit

Neu geregelt mit Artikel 2 BKiSchG wird ebenfalls § 79 a SGB VIII, wonach die Förderung der freien Träger stark von der Anerkennung der Grundsätze und Maßstäbe zur Qualitätssicherung abhängig ist. In der gesamten Kinder- und Jugendarbeit soll im Rahmen einer umfassenden Qualitätsentwicklung die Berücksichtigung des Themas „Kinderschutz“ vorangetrieben werden.

Damit ist das, was im Schutzkonzept gemäß der Präventionsordnung des Bistums Trier unter dem Punkt Qualitätsmanagement verlangt wird, auch durch das SGB VIII gestützt.

Auszug aus dem SGB VIII: § 79 a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

„Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,*
- 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,*
- 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8 a,*
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen*

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

Impressum

Mitwirkende der Arbeitsgruppe

Aus dem Bischöflichen Generalvikariat

Günter Gauer | Abteilung ZB 1.2 Seelsorge und pastorales Personal

Mechthild Schabo | Arbeitsbereich ZB 1.5.5 Ehrenamtsentwicklung

Frank Kettern | Leiter Arbeitsbereich ZB 1.6.2 Jugendeinrichtungen

Margret Sundermann | Pädagogische Referentin FachstellePlus
für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz

Gerd Wanken | Haus der Jugend Bitburg

Birgit Wald | Fachstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistums Trier

Dr. Ulrich Wierz | Kirchlicher Notar des Bistums Trier

Dr. Andreas Zimmer | Präventionsbeauftragter des Bistums Trier

Aus dem BDKJ Trier

Anja Peters | BDKJ Diözesanvorsitzende

Rafael Stoll | Bildungsreferent BDKJ

Axel Hemgesberg | Bildungsreferent Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)

Katrin Jäckels | Bildungsreferentin Katholische Landjugendbewegung (KLJB)

Aus dem Caritasverband

Ulrike Bülter | Diözesancaritasverband Trier Abteilung 42 Jugendhilfe





Bischöfliches Generalvikariat
Fachstelle Kinder- und Jugendschutz

Hinter dem Dom 6 | 54290 Trier
Telefon (06 51) 71 05 204

kinderundjugendschutz@bistum-trier.de
www.bistum-trier.de/praevention